

**Zweite Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das
Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) im Magisterstudiengang an der
Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. November 2007**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das
Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang**

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz (Anlage 1) vom 17. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 131 vom 18. Mai 2001), geändert durch die Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1) vom 19. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 147 vom 9. April 2002), wird wie folgt geändert:

Nummer 2.2 (Magisterprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind erforderlich:

1. fünf Leistungsnachweise aus den drei Teilbereichen

* Politische Systeme und Politische Institutionen,

* Politische Theorie und Ideengeschichte und

* Internationale Beziehungen und Außenpolitik,

und zwar:

* zwei Leistungsnachweise aus dem Schwerpunktbereich (Hauptseminare) und

* je ein Leistungsnachweis aus den beiden anderen Teilbereichen (Hauptseminare) sowie

* ein Leistungsnachweis für ein Examenskolloquium im Schwerpunktbereich.

2. Nachweis über ein Praktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen in einem Bereich aus Politik, Wirtschaft oder Gesellschaft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2008/2009. Hiervon abweichende Regelungen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall treffen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Oktober 2007 sowie der Genehmigung durch das Rektorskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes